

Information

Pflanzenschutzmittelkartell – Voraussetzungen und Hürden für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Berlin, 12.2.2020

Laut Pressemitteilung vom 13. Januar 2020 des Bundeskartellamtes wurden Bußgelder i.H.v. insgesamt rund 154,6 Mio. € bisher gegen 7 Großhändler von Pflanzenschutzmitteln und deren Verantwortliche wegen Absprachen über Preislisten, Rabatte und einige Einzelpreise beim Verkauf an Einzelhändler und Endkunden in Deutschland verhängt.

Dies betrifft bisher die AGRAVIS Raiffeisen AG Hannover/Münster, die AGRO Agrargroßhandel GmbH & Co. KG Holdorf, die BayWa AG München, die BSL Betriebsmittelservice Logistik GmbH & Co. KG Kiel, die Getreide AG Hamburg, die Raiffeisenwaren GmbH Kassel und die ZG Raiffeisen e.G. Karlsruhe. Der Beiselen GmbH Ulm wurde in Anwendung der Bonusregelung das Bußgeld erlassen. Gegen zwei weitere Unternehmen wird noch ermittelt. Zwischenzeitlich hat sich die RWZ mit dem Bundeskartellamt über die Höhe des Bußgeldes verglichen.

Darüber hinaus wurden die Verfahren gegen drei weitere Unternehmen und zwei Verbände eingestellt.

Nach Aussagen des Bundeskartellamtes haben die Ermittlungen gezeigt, dass die Unternehmen seit 1998 bis zum Zeitpunkt der Durchsuchung im März 2015 jeweils im Frühjahr und Herbst ihre Preislisten zu Pflanzenschutzmitteln miteinander abgestimmt haben. Grundlage der Abstimmung war eine gemeinsame Kalkulation der Großhändler, die weitgehend einheitliche Preislisten für Einzelhändler und Endkunden zur Folge hatte. Vor allem in den ersten Jahren übernahmen einige Unternehmen die abgestimmte Preisliste einfach für die eigene Preisbildung, indem sie praktisch nur noch ihr Firmenlogo über die fertige Liste setzten.

Durch die Untersuchung des Bundeskartellamtes am 3. März 2015 wurden die kartellrechtswidrigen Praktiken noch vor Beginn der Frühjahrssaison 2015 beendet.

Das Bundeskartellamt hat verlautbart, einen Fallbericht zu diesem Preiskartell zu veröffentlichen. Hier erwarten wir weitergehende Detailangaben zum Preiskartell.

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Fallberichtes möchten wir nachfolgend potenziell geschädigte Landwirte als Käufer von Pflanzenschutzmitteln über die Voraussetzungen und Hürden für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber den Kartellanten informieren.

Anspruch auf Schadensersatz

Durch die vom Bundeskartellamt festgelegten Bußgelder werden die vom Preiskartell betroffenen unmittelbaren und mittelbaren Kunden nicht für ihre Schäden entschädigt. Die Bußgelder fließen vielmehr in den Staatshaushalt.

Daneben bestehen jedoch gesondert für Geschädigte Schadensersatzansprüche gegenüber den Kartellanten. Nach § 33a ff GWB ist derjenige zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher gegen Verbote des deutschen oder europäischen Kartellrechts verstößt. Durch Sonderregelungen soll die Rechtsdurchsetzung von Schadensersatzansprüchen erleichtert werden. Dies betrifft u.a.:

- Der Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens besteht grundsätzlich zugunsten der unmittelbaren Abnehmer eines Kartells darüber hinaus können auch die mittelbaren Abnehmer (Landwirte als Endkunden) Schadensersatz verlangen, wenn die unmittelbaren Abnehmer die kartellbedingt überhöhten Preise an sie weitergereicht haben.
- Die Mitglieder eines Kartells haften als Gesamtschuldner. Jedes Kartellmitglied ist zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet – und zwar auch für Produkte, die von anderen Kartellmitgliedern oder Kartellaußenseitern bezogen worden sind.
- Die rechtskräftige Entscheidung des Bundeskartellamtes hat auch Bindungswirkung in einem zivilen Schadensersatzprozess.
- Letztlich wird vermutet (widerlegbar), dass das Kartell zu einem Schaden geführt hat. Die Gerichte können bei Erfordernis die Höhe des Schadens schätzen.
- Die Verjährung der Schadensersatzforderungen wird durch mehrere Sonderregelungen im GWB verlängert, bzw. gehemmt.

Jeder pflanzenschutzmittelbeziehende Landwirt könnte damit als Endkunde aufgrund des Pflanzenschutzmittelkartells überhöhte Preise gezahlt haben, unabhängig davon, ob direkt von den Großhändlern oder über die Zwischenstufe des Landhandels die Pflanzenschutzmittel bezogen wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Landwirte als Käufer einen durch das Preiskartell entstandenen Schaden selbst ermitteln und belegen können.

Dies erfordert einerseits die Erstellung ökonomischer Gutachten, ob ursächlich durch das Kartell Schäden entstanden sind und, wenn ja, in welcher Höhe. Dabei erfasst der Schadensersatz alle Nachteile, die dem Geschädigten durch das Kartell entstanden sind. Dies ist der kartellbedingte Preisaufschlag, d.h. die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Preis, der, ohne das Kartell zu zahlen gewesen wäre (hypothetischer Wettbewerbspreis) (vgl. Orrick“ 2019<https://www.orrick.com/de-DE/Insights/2019/01/Kartellschadensersatz-Ein-Leitfaden-fur-geschadigte-Unternehmen>).

Darüber hinaus kann der Ersatz eines entgangenen Gewinns und die Zahlung von Zinsen verlangt werden.

Die große Herausforderung besteht somit auch im Fall des Pflanzenschutzmittelkartells darin, den hypothetischen Wettbewerbspreis, der i.d.R. nicht bekannt ist, durch ökonomische Sachverständige mit aufwendigen Gutachten zu ermitteln.

Die Kartellanten werden i.d.R. durch Gegengutachten versuchen, einen durch das Preiskartell entstandenen Schaden bzw. zumindest deren Höhe zurückzuweisen.

Hohe Prozess- und Kostenrisiken bei gerichtlicher Geltendmachung

Kartellschadensersatzverfahren, z.B. zum LKW-Kartell, Zementkartell oder Zuckerkartell haben verdeutlicht, dass die einzelnen Geschädigten vor allem im klein- und mittelständischen Bereich kaum in der Lage sind, die zu erwartenden hohen Prozess- und Kostenrisiken zu tragen. Zugleich zeigen die immer noch laufenden Verfahren, dass mit einer enorm langen Verfahrensdauer von mehreren Jahren zu rechnen ist.

Andererseits müssen betroffene Landwirte als Käufer durch ihre Lieferdokumente und Rechnungen (mit Datum, Mengen, Preis/Einheit und Rabatten) ihren Schaden für einen sehr langen Zeitraum dokumentieren können. Im vorliegenden Fall wird es insbesondere für die Zeiträume vor 2009 zu Schwierigkeiten führen.

Verjährung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche

Mit § 33 h GWB wurden für kartellrechtliche Schadensersatzansprüche spezielle Verjährungsregelungen erlassen:

- 5 Jahre nach Kenntnis des Anspruchs bzw. 10 Jahre nach Entstehung des Anspruchs ohne Kenntnis. Die kenntnisabhängige Verjährungsfrist von 5 Jahren beginnt frühestens mit der Beendigung des Kartells.
- Die Verjährung ist gehemmt, solange eine Kartellbehörde den Fall untersucht. Wenn ein Bußgeldbescheid gerichtlich angegriffen wird, tritt folglich keine Verjährung ein, solange das Gericht nicht abschließend entschieden hat.

Außerdem ist die zusätzliche Ablaufhemmung zu beachten. Diese zusätzliche Frist beträgt seit 2017 ein Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren durch eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen oder auf andere Weise beendet wird. Aufgrund der nunmehr bestandskräftigen Bußgeldbescheide des Bundeskartellamtes gegen die Kartellanten des Pflanzenschutzmittelkartells sollte damit im Laufe eines Jahres über die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entschieden werden.

Einzelbetriebliche Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Anforderungen für eine erfolgreiche Verfolgung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche und der hohen Prozess- und Kostenrisiken sowie einer jahrelangen Verfahrensdauer kann es nur die unternehmerische Entscheidung des einzelnen Landwirts sein, ob er sich für eine gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber einem Kartellanten entscheidet.

Wenn ja, sollte er sich an eine namhafte kartellrechtsspezialisierte Anwaltskanzlei wenden, die bereits Ansprüche von möglichst vielen potenziell Geschädigten bündeln konnte bzw. kann. Nur dann kann die Durchsetzung kosteneffizient und zugleich eine solide Basis für die ökonomische Schadensbeizifferung erreicht werden. Diese Kanzleien werden in der Regel auch prüfen, ob es seitens der Kartellanten außergerichtliche Verhandlungs- und Vergleichsbereitschaft auch unter Beachtung ihrer Gesamtschuldnerstellung gibt.

Übersicht Kartellrechtskanzleien/Prozessfinanzierer

Über Pressemitteilungen oder direkter Meldung beim DBV haben mehrere Kartellrechtskanzleien, die teilweise mit Prozessfinanzierern kooperieren, ihr Interesse an einer gebündelten Vertretung potenziell geschädigter Landwirte zum Ausdruck gebracht. Ohne Rangfolge und Bewertung waren dies:

- US-Kanzlei Hausfeld in Berlin
- Wuertenberger legal mit Sitz in Stuttgart
- Esche Schümann Commichau in Hamburg
- Reed Smith LLP in München
- HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK in Hamburg
- Deminor Recovery Services (Prozessfinanzierer) in Brüssel
- Korten Rechtsanwälte AG in Hamburg
- WilmerHale Team in Frankfurt/M. in Zusammenarbeit mit Prozessfinanzierer FORIS
- Kanzlei Raue, Berlin
- Meyer Jansen Gussone – Partnerschaft von Rechtsanwälten in Berlin
- Geiersberger und Glas & Partner mbB- Rostock

Weiteres Vorgehen

Wir erwarten in nächster Zeit die Veröffentlichung des Fallberichtes zum Pflanzenschutzmittelkartell durch das Bundeskartellamt. Diesen Fallbericht werden wir intensiv prüfen und auf dieser Grundlage das weitere Vorgehen, einschließlich einer möglichen Zusammenarbeit mit einer Kartellrechtskanzlei abstimmen.